

Wasserwehrsatzung

der Stadt Dommitzsch und der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 4 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) i. V. m. § 36 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. § 134) sowie § 85 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636), hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 19.03.2025 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Ausschließlich in männlicher Form gehaltene Bezeichnungen, gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Dommitzsch richtet einen Wasserwehrdienst für das Gebiet der Stadt Dommitzsch sowie der Gemeinden Elsnig und Trossin ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNADO) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (VwV Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Dommitzsch trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden Elsnig und Trossin. Die Kommunen halten Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen einschließlich Zustellungsplan bereit, klären die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnen entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
- (2) Für die in der HWNAVO genannten Gewässer und die in der VwV HWMO aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die Untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. VII VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

Alarmstufe 1: Meldedienst

- Ständige Beobachtung und Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen der Hochwassersituation, unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Abs. 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft

Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und Herstellen ihrer Einsatz- und Arbeitsbereitschaft
- laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete
- Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung
- Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen

Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen, ständiger Wachdienst auf den Deichen
- Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen
- Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte der Reserve
- Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen
- ständiger Wachdienst auf den Deichen

Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu den Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gebiet der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch hat in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden Elsnig und Trossin für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Abs. 7 HWNAVO i. V. m. Ziff. XI VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen verknüpfen eingehende Hochwassernachrichten mit konkreten Handlungsanweisungen. Sie enthalten die Verknüpfung von Alarmstufen mit Zustellungs- und Benachrichtigungs- und Bereitschaftsplänen und beschreiben herausgehobene Gefahrenpunkte und Maßnahmen für die Gemeinden. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

- (4) Mitarbeiter der Stadt Dommitzsch und der Gemeinden Elsnig und Trossin sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Einzugsgebiet der Stadt Dommitzsch und den Gemeinden Elsnig und Trossin ist der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Ernstfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HwNAVO). Bei der Gefahrenabwehr gewonnene Erkenntnisse über extreme Gefährdungen an Fließgewässern, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisauflauf sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HwNAVO).
- (2) Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Dommitzsch am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters der Stadt Dommitzsch oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dommitzsch und der Mitgliedsgemeinden Elsnig und Trossin
 - b) Mitarbeiter der Stadt Dommitzsch und der Gemeinden Elsnig und Trossin und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt Dommitzsch und der Mitgliedsgemeinden Elsnig und Trossin hierfür nicht ausreichen
 - c) die Einwohner und
 - d) die nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen (Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende) der Stadt Dommitzsch sowie der Gemeinden Elsnig und Trossin

Bei der Auswahl der in Buchst. b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Buchst. b) bis d) erhalten einen Bescheid des Bürgermeisters, der folgende Angaben enthält:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung und
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid ist für sofort vollziehbar zu erklären und hat außerdem eine Belehrung über die Folge der Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist im Nachgang auszureichen.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt Dommitzsch unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt Dommitzsch zugeordnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 85 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung/Sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportdienstleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt Dommitzsch den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt Dommitzsch kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt Dommitzsch hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2024 (SächsGVBl. S 396) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Dommitzsch eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Dommitzsch haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadt Dommitzsch bzw. die Gemeinden Elsnig und Trossin zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadt Dommitzsch sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere die Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, §§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 2 HWNAVO und Ziff. X VwV HWMO).
- (2) Die Stadt Dommitzsch unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Nutzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 HWNAVO). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der Unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 3 Abs. 7 Nr. 2 und 3 HWNAVO).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Dommitzsch.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Dommitzsch und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elsnig und Trossin vom 04.03.2004 außer Kraft.

Dommitzsch, den 09.04.2025


Schlobach
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.